

Verkehrsstrafrecht

Blum / Huppertz / Baldarelli

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75464-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

in den Straßenverkehr (§ 315b I Nr. 3 StGB – in aller Regel dürften auch die Voraussetzungen des § 315 III StGB iVm § 315 III Nr. 1b StGB erfüllt sein) nur eine Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in Betracht. Für den Prüfungsaufbau empfiehlt sich daher bei dieser Fallkonstellation, grundsätzlich mit der Erörterung des § 315b StGB zu beginnen. Regelmäßig sind bei dieser Fallgestaltung weitere Straftatbestände wie zB §§ 113, 223, 224 I Nr. 2 und Nr. 5 (eventuell §§ 22, 23) StGB zu prüfen. Versuchter Mord (zur Verdeckung einer anderen Straftat – nämlich der Trunkenheitsfahrt) wird in den meisten Fällen zu verneinen sein, weil der Täter angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer vorsätzlichen Tötung eines Menschen immer auch die Möglichkeit in Betracht ziehen wird, ein solcher Erfolg werde nicht eintreten. Gerade beim Durchbrechen einer Polizeisperre rechnet der Täter damit, der Polizeibeamte werde sich außer Gefahr bringen. Der Täter nimmt zwar in der Regel eine Gefährdung des Beamten in Kauf, aber nicht dessen Tötung.¹⁸

Das **Konkurrenzverhältnis zwischen § 315b StGB und § 315c I Nr. 2 StGB** ist ebenfalls umstritten. § 315c StGB will das Fehlverhalten im fließenden Verkehr unter Strafe stellen. Dagegen wurde § 315b StGB vom Gesetzgeber in erster Linie zur Ahndung von Vorgängen, die von außen in den Verkehr erfolgen, geschaffen. Die Vorschriften regeln also unterschiedliche Bereiche. Erfasst § 315b StGB aber ausnahmsweise Vorgänge im fließenden Verkehr, kann nicht auch noch daneben § 315c StGB zur Anwendung gelangen, zumal die Rechtsprechung den § 315b StGB im fließenden Verkehr nur anwenden will, wenn ein Verkehrsvorgang pervertiert wird, wenn also das Fahrzeug **als Waffe gegen den Verkehr** eingesetzt wird. Man könnte auch sagen, dass in diesen Fällen im Grunde gar keine Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt. Bei gleichzeitiger Verwirklichung beider Straftatbestände wird § 315c I Nr. 2 StGB grundsätzlich von § 315b I StGB verdrängt. Dagegen begründet etwa die **grob verkehrswidrige und rücksichtslose** Missachtung der Vorfahrt sowie entsprechendes falsches Überholen bei konkreter Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert in der Regel die Strafbarkeit des Täters wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c I, III StGB); denn insoweit handelt es sich um eine – wenn auch verkehrswidrige – Teilnahme am Straßenverkehr. Es ist weder ein Schädigungsvorsatz noch überhaupt bedingter Vorsatz erforderlich. Für § 315c StGB reicht auch die fahrlässige Begehungsweise aus.

Ausnahmsweise ist zwischen den §§ 315b und 315c StGB Tateinheit anzunehmen, wenn das Tatgeschehen **als natürliche Handlungseinheit** aufzufassen ist und einzelne der Teilakte nur den Tatbestand des § 315c I Nr. 2 StGB erfüllen, nicht aber auch den des § 315b I Nr. 3 StGB.¹⁹ Gemeint sind etwa die Fälle, in denen der Täter zB auf einer Polizeiflucht nacheinander sowohl Verstöße gegen § 315c StGB als auch gegen § 315b I Nr. 3 StGB verwirklicht, die im Wege der natürlichen Handlungseinheit in Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) zueinander stehen. Bei gleichzeitiger konkreter **Gefährdung mehrerer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert** verwirklicht der Täter den Tatbestand des § 315b StGB

¹⁸ BGH NZV 1996, 156; 2000, 88; 2000, 156.

¹⁹ BGH NSTZ-RR 2007, 59 = NZV 2007, 151.

nur einmal (und nicht in gleichartiger Idealkonkurrenz).²⁰ Allerdings begründet allein der Umstand, dass der Täter aufgrund eines einheitlichen Tatentschlusses **während einer ununterbrochenen Fahrt mehrere in sich voneinander unabhängige Gefahrenlagen schafft**, noch keine natürliche Handlungseinheit.²¹

B. Der objektive Tatbestand

I. Das Beschädigen und Zerstören von Anlagen und Fahrzeugen

- 10 § 315b I Nr. 1 StGB unterscheidet zunächst zwischen Anlagen und Fahrzeugen. **Anlagen** sind vor allem Verkehrszeichen und Verkehrsschilder, Leitplanken und ähnliche Einrichtungen, Brücken und die Straßen selbst. So liegt beispielsweise in dem Herausheben des Deckels eines am Fahrbahnrand befindlichen Gullys ein Beseitigen von Anlagen iSd § 315b I Nr. 1 StGB.²² **Fahrzeuge** sind sämtliche im öffentlichen Verkehr vorkommenden Beförderungsmittel ohne Rücksicht auf die Antriebsart, also neben Kfz auch Straßenbahnen, Fahrräder, Fuhrwerke usw. Da es auf die Art des Antriebs nicht ankommt, fallen auch Krankenfahrstühle darunter.²³ Fahrbare Kinderspielzeuge und Inline-Skates²⁴ stellen keine Fahrzeuge dar (s. I. Kap. Rn. 25). Auf die **Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug** kommt es nach dem Gesetzeswortlaut nicht an. Auch das tätereigene Fahrzeug kann taugliches Objekt einer Handlung nach Nr. 1 sein. Wer am **eigenen** Fahrzeug beispielsweise die Bremsleitungen durchtrennt, kann die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen und dadurch **andere** Menschen an Leib oder Leben oder **fremde** Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährden.
- 11 Bei der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, an dem der Täter zB vor Fahrtantritt die Bremsleitungen durchtrennt hat, besteht (zunächst) lediglich eine abstrakte Gefährdung, die für § 315b StGB nicht ausreicht. Allerdings kann ein **versuchter** gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b II StGB) vorliegen. Vollendet ist der Tatbestand erst, wenn es zu einer kritischen Situation (**konkreten** Gefährdung) gekommen ist.
- 12 Ob eine **Sachbeschädigung** nach § 303 StGB von § 315b I Nr. 1 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt wird, ist streitig. Teilweise²⁵ wird dies bejaht, weil mit dieser Alternative notwendigerweise oder zumindest in aller Regel auch der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht wird. Ob diese Meinung nach der inzwischen geänderten Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis zwischen den §§ 243 und 303 StGB noch vertretbar ist, erscheint zweifelhaft. Die Sachbeschädigung tritt jedenfalls nicht in den Fällen hinter den gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr zurück, in denen der Täter etwa **ein Fahrzeug beschädigt und als Folge daraus (konkrete Gefährdung) ein anderes Fahrzeug beschädigt wird**, wobei der Täter dies in seinen (bedingten) Vorsatz

²⁰ BGH NJW 1989, 2550 = NZV 1989, 357 = NStE § 315b StGB Nr. 9.

²¹ BGH NZV 1995, 196 = StVE § 315b StGB Nr. 40.

²² BGH NZV 2002, 517 = StVE § 315b StGB Nr. 55 = NStZ 2002, 648.

²³ Fischer StGB § 315b Rn. 6.

²⁴ BGH NZV 2002, 225.

²⁵ BGH VRS 65, 359 (361); OLG Braunschweig VRS 32, 371 = MDR 1967, 419.

aufgenommen hat. Denn insoweit verlangt der Tatbestand des § 315b StGB nur eine (konkrete) Gefährdung. Der Vorsatz des Täters und der Erfolg gehen in diesen Fällen über den Tatbestand des § 315b StGB hinaus. Mit der Gefährdung ist nicht notwendigerweise oder in aller Regel ein Schadenseintritt verbunden. Bei dieser Konstellation muss Idealkonkurrenz zwischen § 315b I Nr. 1 StGB und § 303 StGB angenommen werden.

§ 315b I Nr. 1 StGB setzt voraus, dass die tatbestandliche Gefahr die Folge der vorausgegangenen Beschädigung – hier: eines Fahrzeugs – ist; stellt dagegen die Beschädigung des Fahrzeugs schon die Realisierung einer durch eine Tathandlung nach § 315b I Nr. 2 oder 3 StGB verursachten Gefahr dar, so sind allein diese Tatbestandsvarianten anzuwenden.²⁶ Man muss die Nr. 1 des § 315b I StGB klar von den beiden anderen Alternativen abgrenzen. Um § 315b I Nr. 1 StGB bejahen zu können, muss die Beschädigung des Fahrzeugs die Ursache für die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und die daraus folgende konkrete Gefährdung sein, dh sie muss zeitlich vor der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs liegen, wobei eine ganz geringe Zeitdifferenz ausreichend ist²⁷ (Beispiel: Jemand wirft von außen einen Stein in das Heckfenster eines fahrenden Autos. Der Fahrer erschreckt sich und fährt deshalb gegen einen Baum).

II. Das Bereiten von Hindernissen

In § 315b I Nr. 2 StGB stellt der Gesetzgeber das Bereiten eines Hindernisses unter den weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes unter Strafe. Als Bereiten eines Hindernisses ist jede Einwirkung auf den Straßenkörper zu verstehen, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden. Dabei meint der Gesetzgeber in erster Linie verkehrsfremde Eingriffe in den Straßenverkehr von außen her (etwa Spannen eines Drahtes über die Straße). Ein Hindernisbereiten ist zu bejahen, wenn Täter größere Gegenstände (zB schwere Holzscheite, Steine, Kanaldeckel) von einer Brücke auf die Fahrbahn einer Autobahn werfen.²⁸ Bleibt die konkrete Gefährdung aus, liegt uU lediglich ein Versuch vor. Bei diesen Verhaltensweisen kommt gegebenenfalls auch tateinheitlich eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Mordes in Betracht.²⁹

1. Fehlverhalten an einem Bahnübergang

Zunächst ist zu prüfen, ob die Schienenbahn am Straßenverkehr teilnimmt oder nicht (§ 315d StGB). Schienenbahnen nehmen an Übergängen und Kreuzungen von Schiene und Straße dann nicht am allgemeinen Straßenverkehr teil und unterliegen damit auch nicht der Regelung der Straßenverkehrsordnung, wenn eine Sonderregelung nach § 19 StVO (Warnkreuz, Blinklicht usw) getroffen ist.³⁰ Wird die Vorfahrt eines Schienenfahrzeugs verletzt, das am **Straßenverkehr teilnimmt**, kommt gegebenenfalls ein Verstoß gegen § 315c I Nr. 2a StGB in Betracht.

²⁶ BGH NZV 1990, 77 = VRS 78, 207; StVE § 315b StGB Nr. 49.

²⁷ BGH NZV 1990, 77; 1995, 115; 1999, 91 = StVE § 315b StGB Nr. 49; OLG Köln NZV 1991, 319.

²⁸ BGH VRS 45, 48; NStZ 2010, 572.

²⁹ BGH VRS 63, 119; NZV 2003, 196; NStZ-RR 2010, 373.

³⁰ BGHSt 15, 9 = NJW 1960, 2009; OLG Stuttgart VRS 44, 33.

An entsprechend gesicherten Bahnübergängen genießen Schienenfahrzeuge den Schutz des § 315 StGB. § 315b StGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.³¹ Wenn ein Straßenfahrzeug ein Schienenfahrzeug, das nicht am Straßenverkehr teilnimmt, „behindert“, handelt es sich aus der Sichtweise des § 315 StGB um einen Eingriff in den Bahnverkehr von außen. Eine verkehrsfeindliche Gesinnung ist daher **nicht** erforderlich. Es reicht somit **auch eine fahrlässige Begehungsweise** (§ 315 VI StGB) aus. So kann ein **sehr nahes Heranfahren** eines Lastzuges mit unverminderter Geschwindigkeit an einen unbeschränkten Bahnübergang beim Herannahen eines Zuges ein dem Hindernisbereiten ähnlicher Eingriff sein, der die Sicherheit des Bahnbetriebes beeinträchtigt (§ 315 I Nr. 2 oder 4 StGB – eventuell iVm § 315 V oder VI StGB).³² Solange das Fahrzeug nur sehr dicht an den Bahnkörper heranfährt, stellt es noch kein Hindernis dar. Das ist erst der Fall, wenn sich das Fahrzeug auf dem Bahnkörper befindet bzw. in diesen hineinragt. Konsequenz kann deshalb das bloß schnelle Heranfahren an einen Bahnübergang trotz Herannahens eines Zuges nur unter § 315 I Nr. 4 StGB fallen, sofern die Betriebssicherheit der Bahn gefährdet worden ist. Bei beiden Alternativen ist stets auch die Frage zu prüfen, ob Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert **konkret gefährdet** waren. Schon bei einer Vollbremsung (ohne Zusammenstoß) können Eisenbahnpassagiere uU an ihrer Gesundheit gefährdet sein.³³ Bei dieser Fallgestaltung hängt es nur vom Zufall ab, ob Fahrgäste stürzen und sich verletzen. Nicht ausreichend ist, wenn (etwa bei einem Güterzug) eine Sache von bedeutendem Wert (Lokomotive) nur in unbedeutendem Umfang gefährdet wird.

- 16 Zum Verhältnis zwischen § 315 I Nr. 2 StGB einerseits und § 315c I Nr. 2d StGB (**zu schnelles Fahren an Bahnübergängen**) ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung nichts und in der Literatur nur wenig zu finden. In der Praxis tritt das zu schnelle Fahren an **Bahnübergängen** selten als selbstständige Tat in Erscheinung. Führt das Fehlverhalten eines Fahrzeugführers zur Behinderung des Schienenverkehrs, ist zunächst zu prüfen, ob ein Hindernisbereiten iSd § 315 I Nr. 2 StGB anzunehmen ist. Hinter § 315 StGB tritt § 315c I Nr. 2d StGB (zu schnelles Fahren an Bahnübergängen) zurück. § 315c I Nr. 2d StGB schützt jedoch den Straßenverkehr in seiner Gesamtheit. Deshalb kann § 315c I Nr. 2d StGB erfüllt sein, wenn durch das zu schnelle Fahren an Bahnübergängen **andere Verkehrsteilnehmer als Schienenfahrzeuge** (etwa Fußgänger) in Gefahr geraten. Denn aus der Beschaffenheit eines Bahnübergangs (zB durch die Bodenunebenheiten oder durch an diesen Stellen häufig vorzufindende Stahlplatten) ergeben sich beim zu schnellen Fahren besondere Gefahrenmomente, in deren Folge auch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können. Allerdings muss die eingetretene Gefährdung gerade auf den Besonderheiten eines Bahnübergangs beruhen. Ein zufälliges örtliches Zusammentreffen reicht nicht aus.

³¹ BGH VRS 15, 356.

³² BGHSt 13, 66 = NJW 1959, 1187.

³³ OLG Oldenburg NStZ 2005, 387.

2. Baustellen und verkehrsberuhigende Maßnahmen

Hin und wieder spielt der Fall einer nicht hinreichenden **Absicherung einer Baustelle** eine Rolle. Das Einrichten der Baustelle (aktives Tun) dürfte regelmäßig nicht von § 315b I Nr. 2 StGB erfasst werden.³⁴ Denn § 45 II StVO sieht ausdrücklich die Einrichtung von Baustellen vor. Die erforderlichen Absperrmaßnahmen müssen genehmigt werden (§ 45 VI StVO). Wer es jedoch **unterlässt, eine Baustelle zu sichern**, bereitet ein Hindernis iSv § 315b I Nr. 2 StGB durch Unterlassen (§ 13 StGB).³⁵ Denn jedes Delikt, das den Eintritt eines Erfolges voraussetzt, kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen verwirklicht werden. Nach § 45 VI StVO müssen Bauunternehmer die Anordnungen der zuständigen Behörde über die Absicherung der Baustelle befolgen. Zumindest hieraus lässt sich eine Rechtspflicht zum Handeln herleiten. Sofern die Absicherung lediglich vergessen worden ist, dürfte von einem fahrlässigen Verstoß auszugehen sein.

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (zB das Anbringen von sog. „Kölner Tellern“ auf einer Fahrbahn als „Geschwindigkeitsbremse“ für Kfz) stellen keine gefährlichen Eingriffe in den Straßenverkehr iSd § 315b I Nr. 2 StGB dar, weil gerade durch diese Maßnahmen die Sicherheit des Straßenverkehrs erhöht werden soll.³⁶ Das bedeutet aber keinen Freibrief für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Verkehrsberuhigungsmaßnahmen der Kommunen. In Einzelfällen sind durchaus die Voraussetzungen des § 315b I Nr. 2 StGB erfüllt.³⁷

3. Liegenlassen von verlorener Ladung und von Fahrzeugteilen

Es muss unterschieden werden zwischen der **unterlassenen Absicherung eines Fahrzeugs** nach einem Unfall oder einer Panne einerseits und **dem Liegenlassen von abgefallenen Fahrzeugteilen und verlorener Ladung** auf der Fahrbahn andererseits. Wer ein haltendes oder **liegen gebliebenes Fahrzeug** nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, verstößt gegen § 315c I Nr. 2g StGB, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. In diesen Fällen scheidet eine Anwendung des § 315b StGB grundsätzlich aus. Das Verhalten im (fließenden) Verkehr hat der Gesetzgeber in § 315c StGB abschließend geregelt. Durch die Aufnahme in den Katalog des § 315c I Nr. 2 StGB ist zum Ausdruck gebracht, dass ein derartiger Verstoß noch der Teilnahme am Straßenverkehr zugerechnet wird.³⁸ Im Gegensatz zu § 315b StGB erfordert § 315c I Nr. 2 StGB ein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten im Verkehr. Würde man bei Fehlen dieser Tatbestandsvoraussetzungen auf § 315b StGB zurückgreifen, würde das dazu führen, dass andere vom Gesetz als weniger gefährlich eingestufte Verkehrsvorgänge unter geringeren Tatbestandsvoraussetzungen durch § 315b StGB erfasst würden.³⁹ Et-

³⁴ KG VRS 12, 372.

³⁵ BGH VRS 16, 29.

³⁶ OLG Frankfurt a.M. NZV 1992, 38; vgl. auch Anm. von *Molketin* zu dieser Entscheidung NZV 1992, 39; *Franzheim* NJW 1993, 1836.

³⁷ Zu zivilrechtlichen Haftungsfragen im Zusammenhang mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vgl. BGH NZV 1991, 385 = NJW 1991, 2824 (zu Bodenschwellen); OLG Hamm NZV 1994, 400 (zu Blumenkübeln auf der Fahrbahn); OLG Saarbrücken NZV 1998, 284 (zu sog. Kölner Tellern).

³⁸ BayObLG NJW 1969, 2026.

³⁹ OLG Hamm NJW 1969, 1975.

was anderes mag gelten, wenn etwa jemand ein unbeleuchtetes Fahrzeug nachts auf die Straße schiebt. In diesem Falle liegt ein gefährlicher Eingriff **von außen** vor. Dieses Verhalten kann nicht anders gewertet werden, als das Errichten eines Hindernisses auf der Fahrbahn durch einen entsprechenden Gegenstand.

- 20 Zu beachten ist, dass ein **im fließenden Verkehr begangener Eingriff** in die Verkehrssicherheit, der über eine fehlerhafte Verkehrsteilnahme nicht hinausgeht, in der Regel nicht als Hindernisbereiten iSd § 315b I Nr. 2 StGB anzusehen ist.⁴⁰ Ein Hindernisbereiten iSv § 315b I Nr. 2, V StGB kann jedoch vorliegen, wenn es ein **Autofahrer pflichtwidrig unterlässt, Teile seines Fahrzeugs**, die sich infolge einer Kollision von dem Fahrzeug gelöst haben und auf der Fahrbahn liegen geblieben sind, von dort **zu beseitigen**, sofern durch sie für andere Verkehrsteilnehmer eine konkrete Gefährdung entstanden ist.⁴¹ Die **Verursachung der ursprünglichen Kollision selbst gehört dem Bereich des fließenden Verkehrs an**, sofern nicht ausnahmsweise der Unfall in verkehrsfeindlicher Einstellung herbeigeführt wird. Vorgänge im fließenden Verkehr werden aber grundsätzlich nicht von § 315b StGB erfasst. Deshalb liegt auch in dem Unfall selbst, bei dem Teile des Fahrzeugs auf die Straße fallen, kein von § 315b I Nr. 2 StGB erfasstes Hindernisbereiten durch aktives Tun. Erst wenn die Teile auf der Fahrbahn liegen, trifft den Fahrer die Pflicht, die Teile wegzuräumen oder jedenfalls hinreichend abzusichern (§ 32 StVO). Kommt der Fahrer dieser Pflicht nicht nach, bereitet er ein Hindernis durch Unterlassen (§ 13 StGB) iSd § 315b I Nr. 2 StGB, wobei die Rechtspflicht zum Handeln aus § 32 StVO hergeleitet werden kann, gegebenenfalls auch vorangegangenen gefahrerhöhendem Tun. Das vorangegangene gefahrerhöhende Verhalten begründet für den Autofahrer eine Garantenstellung (Sonderverantwortlichkeit) gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, für die die auf der Fahrbahn liegenden Auto- oder Ladungsteile eine besondere Gefahrenlage darstellen.
- 21 Es stellt noch keinen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr iSd § 315b I Nr. 2 StGB dar, wenn etwa jemand mit einem **verkehrsunsicheren Lastkraftwagen**, dessen Räder unterwegs abspringen und dabei andere gefährden, am Verkehr teilnimmt, weil § 315b StGB grundsätzlich nur Eingriffe in die Verkehrssicherheit von außen abwehren und im fließenden Verkehr begangene Handlungen nur insoweit erfassen soll, als sie nicht nur **falsche Verkehrsteilnahme** sind.⁴² Als falsche Verkehrsteilnahme muss auch das Fahren mit einem verkehrsunsicheren Fahrzeug gelten. Dieses steht den eigentlichen Fahrfehlern gleich. Die unmittelbar vom fließenden Verkehr ausgehenden Gefahren entspringen beiden Quellen. Diese Gefahren sollen nach dem erkennbaren Willen des Gesetzes nicht als Hindernisbereiten bewertet werden. Das Hindernisbereiten muss vom Verkehrsgeschehen abgelöst werden können und neben ihm selbstständige Bedeutung haben, wenn es den Tatbestand des § 315b I Nr. 2 StGB ausfüllen soll. Solange andere Verkehrsteilnehmer durch das sich lösende Rad gefährdet werden, liegen damit grundsätzlich die Voraussetzungen des § 315b StGB nicht vor, weil es sich um einen Vorfall im Zusammenhang mit einem Fahrvorgang handelt. Fährt da-

⁴⁰ OLG Hamm NJW 1965, 2167.

⁴¹ OLG Hamm VRS 51, 103 = StVE § 315b StGB Nr. 5.

⁴² OLG Stuttgart VRS 29, 193.

gegen später ein Fahrzeug auf das auf der Fahrbahn liegende Rad auf und geraten die Insassen und das Auto dadurch in eine konkrete Gefahr oder entsteht gar ein Schaden, könnte möglicherweise § 315b I Nr. 2, V 5 StGB durch Unterlassen (§ 13 StGB, § 32 StVO) bejaht werden.

Auch beim **Verlust der Ladung** sind zwei Fälle zu unterscheiden: Führt das Herunterfallen der unzureichend gesicherten Ladung von dem befördernden Fahrzeug zur unmittelbaren Gefährdung eines anderen Verkehrsteilnehmers, so ist dieses Geschehen noch Teil des Fahrvorgangs. Anders liegt der Fall, wenn herabfallende Gegenstände aus Verschulden des Fahrers auf der Fahrbahn liegen bleiben und dadurch ein selbstständiges, dh von der Fahrt unabhängiges Hindernis bilden.⁴³ Im letzten Falle (**Liegenlassen von Ladungsteilen auf der Fahrbahn**) wäre eventuell § 315b I Nr. 2 StGB durch Unterlassen (§ 13 StGB, Rechtspflicht aus § 32 StVO) erfüllt. Insoweit wäre keine verkehrsfeindliche Einstellung notwendig, weil dieses Verhalten jedenfalls von der Rechtsprechung nicht mehr als Teilnahme am fließenden Verkehr angesehen wird. Zu prüfen bleibt allerdings, inwieweit das Herabfallen der Ladungsteile und damit das Bereiten des Hindernisses durch das Liegenlassen voraussehbar und vermeidbar waren (Fahrlässigkeitsprüfung). Sofern die Ladung **beim Herunterfallen während der Fahrt** sich zur Gefahr für andere entwickelt, wird dieser Vorgang nicht von § 315b StGB umfasst, weil dies dem fließenden Verkehr zugerechnet wird. Etwas anderes mag gelten, wenn jemand gezielt Teile der Ladung während der Fahrt auf andere Fahrzeuge oder Verkehrsteilnehmer wirft. In diesem Falle kann gegebenenfalls eine verkehrsfeindliche Gesinnung angenommen werden. Das Nichtbeseitigen einer **Ölspur auf der Straße** fällt unter das Tatbestandsmerkmal des Hindernisbereitens (durch Unterlassen), wenn diese ein solches Ausmaß angenommen hat, dass sie eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt.⁴⁴ Es bestehen keine sprachlichen Bedenken, dass eine größere Ölspur unter den Begriff eines Hindernisses subsumiert werden kann; denn ein Hindernis bilden kann auch ein Gegenstand, der die Durchfahrt nicht schlechthin verhindert, sondern wegen der damit verbundenen Gefahren, also im Weg zunächst psychischer Einwirkung den Fahrer veranlasst, nicht über diesen Fahrbahnteil zu fahren. Die Rechtspflicht zur Beseitigung der Ölspur kann sich aus § 32 StVO ergeben, wonach es verboten ist, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. „Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen“ (§ 32 I 2 StVO). Ferner lässt sich eventuell die Rechtspflicht zur Beseitigung aus vorangegangenem gefahrerhöhendem Tun herleiten.

Ein Kraftfahrer, der es **pflichtwidrig unterlässt, Baken**, die er zuvor umgefahren hat, **von der Fahrbahn zu räumen**, bereitet ein Hindernis durch Unterlassen (§ 315b I Nr. 2 StGB).⁴⁵ Es ist durchaus nicht unbillig, die fehlende Absicherung von Fahrzeugen nach einem Unfall oder einer Panne nur über § 315c I Nr. 2 g

⁴³ OLG Karlsruhe VRS 19, 291 (293).

⁴⁴ BayObLG StVE § 315b StGB Nr. 31; OLG Stuttgart VRS 16, 200.

⁴⁵ BayObLG NJW 1969, 2026 (2027).

StGB bei grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten zu ahnden, während es bei der Nichtabsicherung von Ladungs- oder Fahrzeugteilen auf der Fahrbahn dieser Einschränkungen nicht bedarf. Denn mit liegen gebliebenen, nicht kenntlich gemachten Fahrzeugen muss im Straßenverkehr, selbst auf Autobahnen, stets gerechnet werden. Hindernisse anderer Art, die ein Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn hinterlassen hat (zB ein abgesprungenes Rad, eine Ölspur, herabgefallene Ladungsteile, umgefahrene Verkehrszeichen), sind meistens viel schwerer erkennbar und deshalb im Schnellverkehr besonders gefahrenträchtig, zumal andere Verkehrsteilnehmer mit solchen Hindernissen weit weniger rechnen und zu rechnen brauchen als mit einem haltenden oder liegen gebliebenen Fahrzeug.

4. Hindernisbereiten durch Ausbremsen

- 24 Die Fallkonstellation des „Ausbremsens“ eines anderen Verkehrsteilnehmers kommt relativ häufig vor. Meistens auf Autobahnen und Schnellstraßen ärgern sich Führer schnellerer Fahrzeuge darüber, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer nicht bei ihrem Herannahen die Überholspur sofort freigibt. Aus Rache und Verärgerung wird nach dem Überholen der andere Verkehrsteilnehmer durch plötzliches scharfes Bremsen zu einer Vollbremsung gezwungen. In diesem Fall setzt der Täter sein Fahrzeug als Mittel der Verkehrsbehinderung und damit bewusst zweckentfremdet ein.⁴⁶ Denkbar sind auch andere ähnliche Varianten, etwa der Fall, der dem Urteil des OLG Koblenz⁴⁷ zugrunde lag. Dort hatte der Angeklagte mehrfach verkehrswidriges Manövrieren **andere am Überholen gehindert** und dann plötzlich und ohne vernünftigen Grund bewusst so stark abgebremst, dass ein nachfolgender Verkehrsteilnehmer nur durch eine Notbremsung einen Auffahrunfall verhindern konnte. In derartigen Fällen liegt nicht ein bloß falsches Verkehrsverhalten vor, sondern das Fahrzeug wird gezielt als Werkzeug vorsätzlicher Gefährdung eingesetzt. Fälle dieser Art, auch wenn sie äußerlich gesehen im Rahmen des fließenden Verkehrs geschehen, werden von § 315b StGB erfasst. Der Führer eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs kann nach § 315b I Nr. 2, (III) StGB bestraft werden, wenn er es darauf anlegt, **vor Ampelanlagen, Straßeneinmündungen, Fußgängerüberwegen** und dergleichen den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer dadurch auf sein Fahrzeug auffahren zu lassen, dass er unerwartet bremst, ohne durch die Verkehrslage dazu veranlasst worden zu sein.⁴⁸ Denn in diesen Fällen bereitet der Täter ein Hindernis iSd § 315b I Nr. 2 StGB. Unter dem Schein eines verkehrsgerechten Verhaltens verbirgt sich in Wirklichkeit ein verkehrsfremdes, wobei das Fahrzeug vom Täter absichtlich als Mittel der Verkehrsbehinderung benutzt und damit bewusst zweckentfremdet wird. In diesem Falle liegen ebenfalls die **Voraussetzungen des § 315b III iVm § 315 III Nr. 1a und b StGB vor**, weil der Täter in der

⁴⁶ OLG Düsseldorf VerkMitt. 1989, 80 Nr. 87 = NZV 1989, 441 = NJW 1990, 265; OLG Düsseldorf NZV 1994, 37; StVE § 315b StGB Nr. 23 und Nr. 26; OLG Karlsruhe VRS 93, 102 = StVE § 315b StGB Nr. 43; OLG Hamm SVR 2016, 181.

⁴⁷ StVE § 315b StGB Nr. 3; ähnlich: BGHSt 21, 301 = NJW 1967, 2167.

⁴⁸ BGH NZV 1992, 325; 2012, 393 = HRRS 2012, 164.